

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 10. Dezember 1999****über Genußtauglichkeitsbescheinigungen für die Einfuhr aus Drittländern von Speisegelatine und von Rohwaren zur Herstellung von Speisegelatine***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3989)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/20/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/724/EG der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II Kapitel 4 der Richtlinie 92/118/EWG enthält die besonderen Hygienebedingungen für die Herstellung von Speisegelatine. Besondere Bedingungen sind auch für die Einfuhr aus Drittländern von Speisegelatine sowie von Rohwaren zur Herstellung von Speisegelatine festgelegt.
- (2) Es sollten Muster der Genußtauglichkeitsbescheinigungen erstellt werden, welche eingeführte Speisegelatine sowie eingeführte Rohwaren zur Herstellung von Speisegelatine begleiten müssen.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In dieser Entscheidung sind Muster der Genußtauglichkeitsbescheinigungen für die Einfuhr von Speisegelatine sowie die

Einfuhr von Rohwaren zur Herstellung von Speisegelatine festgelegt.

*Artikel 2*

Jeder Sendung von Speisegelatine ist eine Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang I zu dieser Entscheidung beizufügen.

*Artikel 3*

Jeder Sendung von Rohwaren zur Herstellung von Speisegelatine ist eine Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang II zu dieser Entscheidung beizufügen.

*Artikel 4*

Die in den Artikeln 2 und 3 genannten Genußtauglichkeitsbescheinigungen bestehen aus einem Blatt und werden in wenigstens einer Amtssprache des Mitgliedstaats, über den die Sendung zuerst in die Gemeinschaft gelangt, sowie wenigstens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgefüllt.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juni 2000.

*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1999

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.<sup>(2)</sup> ABl. L 290 vom 12.11.1999, S. 32.

ANHANG I

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Speisegelatine

Hinweis für den Einführer:

Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugsnummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung: .....

Bestimmungsland: .....

Ausfuhrland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Angaben zur Identifizierung der Gelatine

Erzeugnisart: .....

Herstellungsdatum: .....

Art der Abfüllung: .....

Zahl der Behältnisse: .....

Haltbarkeit: .....

Nettogewicht (kg): .....

II. Herkunft der Gelatine

Anschrift(en) und Zulassungsnummer(n) des/der zugelassenen und registrierten Herstellungsbetriebe(s): .....

.....

III. Bestimmung der Gelatine

Die Gelatine wird versandt

von: .....

(Versandort)

nach: .....

(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel (!): .....

.....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

(!) Bitte Name oder Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Diese Angaben sind beim Abladen und Neuverladen zu aktualisieren.

**IV. Genußtauglichkeitsbescheinigung**

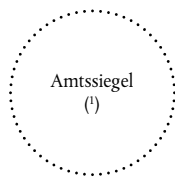
Der Unterzeichnete erklärt, die Bestimmungen von Anhang II Kapitel 4 der Richtlinie 92/118/EWG zu kennen, und bescheinigt, daß die oben genannte Gelatine

- aus Betrieben stammt, welche die Voraussetzungen von Teil I des genannten Kapitels erfüllen;
- aus Rohwaren hergestellt wurde, welche die Anforderungen von Teil II und Teil III des genannten Kapitels erfüllen;
- nach den Bedingungen von Teil IV des genannten Kapitels hergestellt wurde;
- die Kriterien von Teil V und die Anforderungen von Teil VI (1) des genannten Kapitels erfüllt.

....., den .....

(Ort)

(Datum)



.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes (1))

.....  
(Name in Druckbuchstaben)

---

(1) Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich vom gedruckten Text abheben.

ANHANG II

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmte Rohwaren zur Herstellung von Speisegelatine

Hinweis für den Einführer:

Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muß die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugsnummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung: .....

Bestimmungsland: .....

Ausfuhrland: .....

Zuständiges Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

I. Angaben zur Identifizierung der Rohwaren

Art der Erzeugnisse: .....

Herstellungsdatum: .....

Art der Verpackung: .....

Zahl der Packstücke: .....

Haltbarkeit: .....

Nettogewicht (kg): .....

II. Herkunft der Rohwaren

Anschrift(en) und Zulassungsnummer(n) des/der zugelassenen und registrierten Herstellungsbetriebe(s): .....

.....

III. Bestimmung der Rohwaren

Die Rohwaren werden versandt

von: .....

(Verladeort)

nach: .....

(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel (!): .....

.....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

(!) Bitte Name oder Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben. Diese Angaben sind beim Abladen und Neuverladen zu aktualisieren.

**IV. Genußtauglichkeitsbescheinigung**

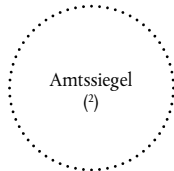
Der Unterzeichnete erklärt, die Bestimmungen von Anhang II Kapitel 4 Teil II der Richtlinie 92/118/EWG zu kennen, und bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Rohmaterialien den Anforderungen des Teils II entsprechen, und insbesondere, daß <sup>(1)</sup>:

- die vorstehend, beschriebenen Knochen, Felle und Häute von Wiederkäuern Schweinehäute, Geflügelhäute, Sehnen und Bänder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden und deren Schlachtkörper nach der Schlachtier- und Fleischuntersuchung für genußtauglich befunden wurden, und/oder
- die vorstehend beschriebenen Wildfelle und -häute von getöteten Tieren stammen, deren Körper nach den in Artikel 3 der Richtlinie 92/45/EG beschriebenen Untersuchungen für genußtauglich befunden wurden, und/oder
- die vorstehend beschriebenen Fischhäute und Gräten aus zur Ausfuhr zugelassenen Betrieben für die Herstellung von Fischereierzeugnissen für den menschlichen Konsum stammen.

....., den .....

(Ort)

(Datum)



.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes <sup>(2)</sup>)

.....  
(Name in Druckbuchstaben)

---

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>(2)</sup> Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich vom gedruckten Text abheben.